

+ 24

Jacob Auer  
SP, Gewerkschaften und JUSO  
Obstgartenstrasse 3a  
9320 Arbon

EINGANG GR		
24. Jan. 2018		
GRG Nr.	16	170-13-183

## Motion «Mindestlohn im Kanton Thurgau»

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine gesetzliche Grundlage für einen kantonalen Mindestlohn zu schaffen mit dem sozialpolitischen Ziel, Armut trotz Arbeit zu verhindern; für die Landwirtschaft sind dabei geeignete Ausnahmen möglich
2. Für die Berechnung ist auf das System der Ergänzungsleistungen abzustellen, wobei auch die Berufsausgaben zu berücksichtigen sind und es ist eine jährliche Anpassung (analog Mischindex EL /AHV) vorzusehen.
3. Es ist eine tripartite Begleitkommission «kantonthurgauischer Mindestlohn » unter Einbezug der Sozialpartner einzusetzen, die bei der Erarbeitung der Gesetzesgrundlage und später für den Vollzug mit einbezogen wird.

Begründung:

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil vom 21. Juli 2017 im Fall des Kantons Neuenburg festgehalten, dass kantonale Mindestlöhne möglich und ein kantonales Instrument zur Armutsbekämpfung sind. Das Bundesgericht hatte Beschwerden gegen die gesetzliche Festlegung eines minimalen Stundenlohns von 20 Franken im Kanton Neuenburg abgewiesen. Diese sozialpolitisch motivierte Massnahme, mit der insbesondere dem Problem von «Working Poor» begegnet werden soll, ist mit dem verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und mit dem Bundesrecht vereinbar. Die Kantone haben explizit die Aufgabe und die Kompetenzen, Armut zu verhindern (beispielsweise durch Sozialhilfe) und eben auch durch gesetzliche Mindestlöhne. Damit ist ein kantonaler gesetzlicher Mindestlohn zulässig.

1. Der Mindestlohn in Thurgau ist im Gesetz geregelt und bei 21 Franken festgelegt.
2. Der Mindestlohn wird jährlich der Teuerung angepasst.

Die Höhe des Mindestlohns entspricht dem Niveau der Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV. Die EL sind eine breit anerkannte Armutsgrenze, sie sind höher als die Sozialhilfe. Die Berechnung der EL differiert leicht nach Kanton: Die Krankenkassenprämien sind unterschiedlich (einzelne Städte haben höhere Maximalkosten für die Miete). Für alle Kantone ist aber der Lebensbedarf gleich hoch.

Bei der Berechnung der EL werden Berufsauslagen als Ausgaben anerkannt. Werden Rentnerinnen und Rentner, die eine EL beziehen mit Arbeitnehmenden verglichen, so haben Letztere eine Reihe von Ausgaben, die die Rentnerinnen und Rentner nicht haben: Berufsauslagen (Ausgaben für Mobilität und auswärtiges Essen). Auf EL werden keine Steuern bezahlt, aber auf dem Mindestlohn schon. Deshalb muss der Betrag für einen Mindestlohn höher sein als die EL für Rentnerinnen und Rentner, um den gleichen Einkommenseffekt zu erzielen.

Auch müsste der Mindestlohn analog zur Regelung bei den Ergänzungsleistungen und AHV-Renten gemäss werden (d.h. Mischindex angepasst zur Teuerung kommt noch die Hälfte der Lohnentwicklung). In einer Modellrechnung 4 für den Kanton Thurgau (auf der Basis der Berechnung des Mindestlohns Neuenburg) ergibt sich folgendes Ergebnis:

Kanton	Mindestlohn, Brutto pro Stunde	Mindestlohn, Brutto (unter Berücksichtigung von Steuern / Berufskosten TG)
TG	19.52 Fr./Std.	21.32 Fr./Std.

#### Berechnung EL Kanton Thurgau

Steuern: Annahme steuerbares Einkommen: 15'000 Fr.	Wohnort Frauenfeld Steuerbetrag: 200.- Fr. / Einfache Steuer: 76.- Fr.
Prämienverbilligung: 1'800 Fr. pro Jahr	Öffentlicher Verkehr: Abo Ostwind: 69.- Fr. pro Monat

	Jährlich	monatlich
Lebensbedarf	19'290	1'608
Miete	13'200	1'100
Krankenkassenprämie	4'800	400
total	37'290	3'108

Nettoeinkommen	37'050	3'088
plus Sozialbeiträge	4'556	380
Bruttoeinkommen	41'606	3'467

**Brutto-Stundenlohn 19.52 Fr.**

Steuern	17	
Essensspesen	4'800	
Ausgabe für Mobilität	828	
Bruttoeinkommen mit Spesen	47'251	
minus Prämienverbilligung	1'800	45'451

**Brutto-Stundenlohn, inklusive Berufsauslagen 21.32 Fr.**

Mit freundlichen Grüssen

Jacob Auer

Es wurden zusätzliche Faktoren (wie die jeweiligen kantonalen Steuern, die Berufsauslagen und die Krankenkassenprämienreduktion) in die Berechnung einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden bei unserer Berechnung die Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die nötig ist, um die Qualifikation erhalten zu können. Schweizweit sind rund die Hälfte der Tieflohnstellen auf die Wirtschaftsbranchen Detailhandel, Gastronomie, Beherbergung und Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau verteilt.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der  
Motion « Mindestlohn im Thurgau »

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Bruggman Terina	N. Bruggman	26	
2 Sax Marianne	ML	27	
3 Kern Barbara	B. Kern	28	
4 Mangelied Peter	P. Mangelied	29	
5 Müller Barbara	B. Müller	30	
6 Schallenberg Tusi	T. Schallenberg	31	
7 Ingenthaler Ulrike	U. Ingenthaler	32	
8 Schläfli Nina	N. Schläfli	33	
9 Christenmann Ursula	U. Christenmann	34	
10 Wilmann Sonja	S. Wilmann	35	
11 Heogler Inge	I. Heogler	36	
12 Wolf Ruder Edith	E. Wolf Ruder	37	
13 Steiner L. Ulrike	L. Steiner	38	
14 Harth Verena	V. Harth	39	
15 HARTMANN BEHRE	B. Hartmann	40	
16 Rüetschi Gina	G. Rüetschi	41	
17 Hüster Martin	M. Hüster	42	
18 Didi Feuerle	D. Didi	43	
19 Egger Kurt	K. Egger	44	
20 Brägger Joe	J. Brägger	45	
21 Rüegg Jost	J. Rüegg	46	
22 Kappeler Tom	T. Kappeler	47	
23 Bin Rudolf	R. Bin	48	
24 Eichenauer Ewald	E. Eichenauer	49	
25		50	